



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ BKA-651.092/0007-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

48/26

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. Juli 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Art. I Z 44 des Gesetzesbeschlusses (§ 65 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002) sieht die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei bei der Vollziehung der Ahndung bestimmter Verwaltungsübertretungen vor.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 22. September 2017.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken, die die Verweigerung der Zustimmung begründen würden, wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Landhaus
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sachbearbeiter DW Ihre GZ/vom
ZAVADIL 204264 01-VD-LG-1553/21-2017
 26. Juli 2017

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesbeschluss hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA